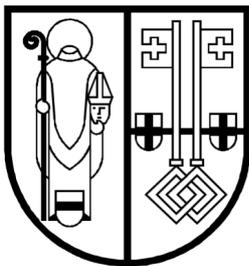


Stadt Krefeld



BEBAUUNGSPLAN Nr. 806 **- östlich Verberger Straße / Am Badezentrum -**

Rechtskräftig seit dem 02. Juli 2021

Rechtsgrundlage:

Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) gemäß Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) gemäß Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der derzeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) gemäß Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche

(§§ 16 und 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche der Tiefgarage mit ihren Zufahrten, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, in dem allgemeinen Wohngebiet bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen:

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 18 BauNVO)

Die maximalen Gebäudehöhe (GH) im Bereich der

- überbaubaren Flächen, mit 1 und 4 bezeichnet, im Bereich der I-II-geschossigen Bebauung, darf 43,70 m ü. NHN nicht überschreiten. Das entspricht einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 10,30 m, ausgehend von der Kanaldeckelhöhe auf der Verberger Straße.
- überbaubaren Flächen, mit 2 und 3 bezeichnet, im Bereich der II-III-geschossigen Bebauung, darf 46,70 m ü. NHN nicht überschreiten. Das entspricht einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 13,30 m, ausgehend von der Kanaldeckelhöhe auf der Verberger Straße.

Die Kanaldeckelhöhen auf der Verberger Straße liegen im Mittel bei 33,38 NHN.

3. Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 21 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

3.1

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung werden außerhalb der überbaubaren Flächen ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Wege, Feuerwehrezufahrten, Terrassenanlagen, oberirdische Müll- und Fahrradstellplätze sowie Einfriedungen innerhalb des Plangebiets.

3.2

Die ausnahmsweise Zulassung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 BauNVO von Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, bleibt unberührt.

4. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.V.m. Beikarte 1 und 2 (maßgeblicher Außenlärmpegel Tag und Nacht)

Passiver Schallschutz gegenüber Verkehrslärm

4.1

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes müssen die Außenbauteile, einschließlich der Fenster, das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ nach DIN 4109, Stand: Januar 2018 einhalten. Ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) (nachts) werden zusätzlich für Schlafräume schalldämmte Lüftungseinrichtungen festgesetzt.

4.2

Von Lüftungseinrichtungen kann abgesehen werden, wenn die schutzbedürftigen Räume mindestens über ein weiteres Fenster an einer Fassade ohne Überschreitung des Orientierungswertes gemäß DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) (nachts) verfügen.

4.3

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können zugelassen werden, soweit für die konkrete Bebauungssituation gutachterlich für die Fassade ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel (L_a) nachgewiesen wird.

4.4

Ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von $L_a \geq 70$ dB(A) sind durch geeignete Grundrissgestaltung Wohn- und Schlafräume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

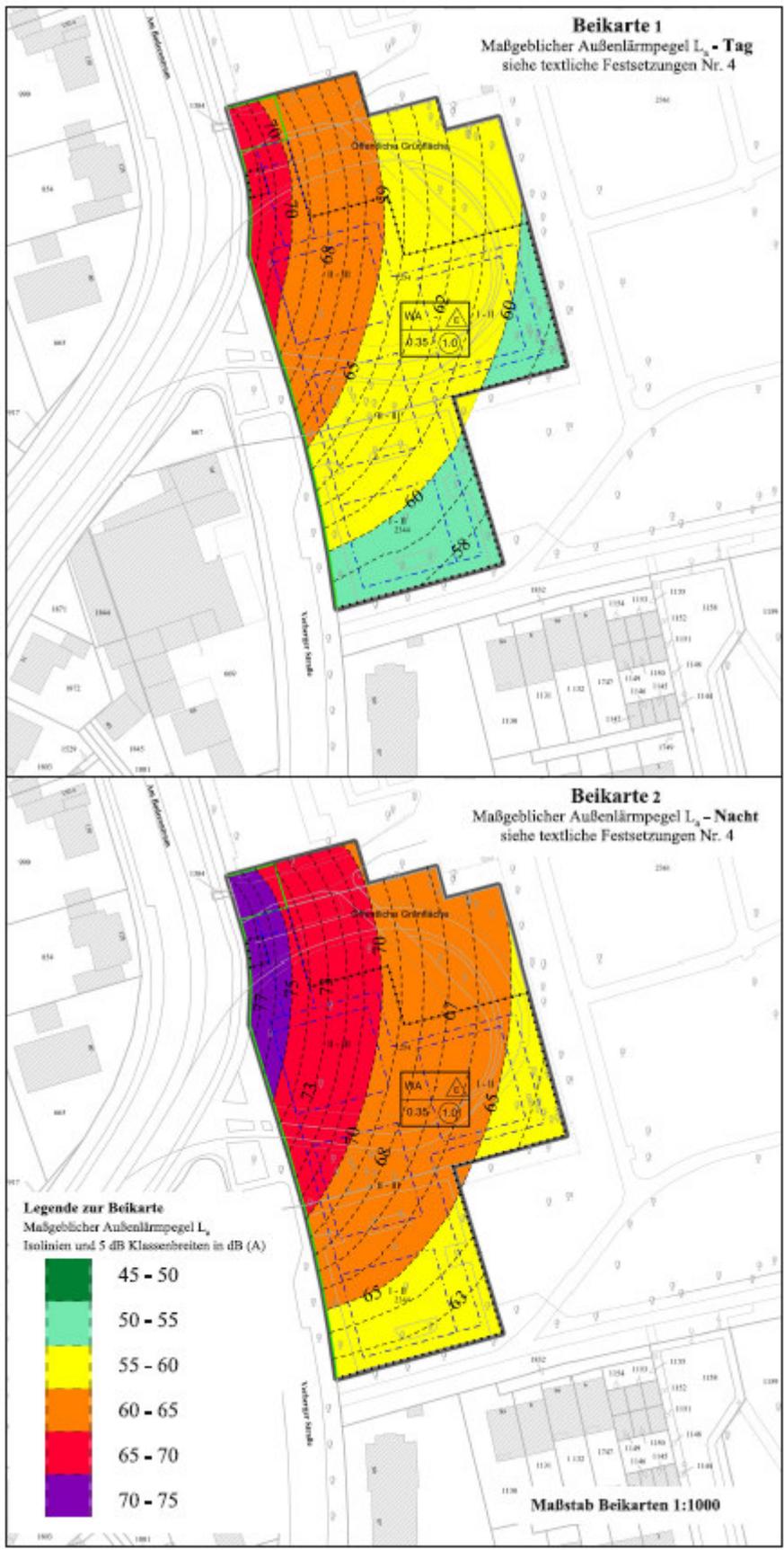
4.6 Tiefgaragen

Zur vollständigen Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist die Zufahrtsrampe von der Straße „Am Badezentrum“ einzuhausen. Regenrinnen sind lärmarm auszubilden, Garagentore und Belüftungseinrichtungen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend.

4.7

Ausnahmen von diesen Festsetzungen (4.1 – 4.6) können zugelassen werden, soweit für die konkrete Bebauungssituation gutachterlich ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel nachgewiesen wird.

Der maßgebliche Außenlärmpegel L_a ist in der Beikarten 1 und 2 zur Planurkunde dargestellt.



5. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a + b BauGB)

5.1

Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sind die Gehölze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Zur Eingrünung ist die nachstehende Mindestanzahl an Einzelbäumen und Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Es sind Laub-Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 20 – 25 cm, gemessen in 1,0 m Höhe zu verwenden.

Pflanzbereich	Anzahl gem. Vorschlagsliste 1 mittelgroße bis kleine Bäume Pflanzabstand 6,00 m – 8,00 m	Anzahl gem. Vorschlagsliste 2 insektenfreundliche Sträucher
A 1	0	5 - 10
A 2	2 - 3	5 - 8
B	8	5 - 8
C	8 - 10	8 - 10
D	12 - 17	8 - 10

5.2

Innerhalb des Pflanzbereichs A 1, (Verberger Straße) sind 5 – 10 insektenfreundliche Sträucher gemäß Vorschlagsliste Nr. 2 und in gleicher Anzahl Bodendecker gemäß Vorschlagsliste Nr. 3 zu pflanzen. Die Sträucher sind versetzt zu pflanzen.

Ausgenommen hiervon sind Wege und Feuerwehruzufahrten bis zu einer Breite von 3,50 m.

5.3

Im Teilbereich A 2 (Am Badezentrum) sind ergänzend zu den 5 – 10 insektenfreundlichen Sträuchern in gleicher Anzahl Bodendecker gemäß Vorschlagsliste Nr. 3 zu pflanzen. Die Sträucher sind versetzt zu pflanzen.

Ausgenommen hiervon sind Wege und Feuerwehruzufahrten bis zu einer Breite von 3,50 m.

5.4

Innerhalb des Pflanzbereichs B (Parkplatz Friedhof) sind ergänzend zu den Baumpflanzungen die Baumscheiben jeweils mit 4 - 8 Bodendeckern gemäß Vorschlagsliste Nr. 3 zu bepflanzen.

Baumscheiben sind mindestens in einer Größe 6 m² anzulegen. Im unmittelbaren Kronenbereich sind die Baumbeete mit luft- und wasserdurchlässigen und wasserspeichernden Spezialsubstraten zur besseren Belüftung und Bewässerung auszuführen. Die Baumbeete sind gegen Überfahren zu schützen.

5.5

Innerhalb des Pflanzbereichs C und Pflanzbereichs D (randliche Eingrünung zum Friedhof) sind Sträucher gemäß Vorschlagsliste Nr. 2 ergänzend zu den Baumpflanzungen gemäß Vorschlagsliste Nr. 1 zu pflanzen. Die Sträucher sind versetzt zu pflanzen.

5.6 Vorschlagsliste 1 (klimaverträgliche Bäume):

Nektar- und pollentragende Arten wie Linde, Feldahorn und besonders blütenreiche, fruchttragende Baumarten aus der Familie der Rosaceae.

Hainbuche (*Carpinus betulus*), Zierapfel (*Malus*-Hybriden), Feldahorn (Säulenform), Felsenbirne (*Amelanchier arborea*).

5.7 Vorschlagsliste 2 (insektenfreundliche Sträucher + Hecken):

Kornelkirsche (*Cornus mas*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schnee-Felsenbirne (*Amelanchier canacl*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hortensien (*Deutzia*), Bauernjasmin (*Philadelphus*),

Spiereen / Rosengewächse (*Spiraea*), Strauchrosen (*Rosa spec.*), Geißblatt (*Lonicera*), Liguster (*Ligustrum vulg.* und *atrovirens*), Blutjohannisbeere (*Ribes alpinum*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Holunder (*Sambucus nigra*).

5.8 Vorschlagsliste 3 (Bodendecker):

Storchschnabel (*Geranium macrorrhizum*), Fingerstrauch (*Potentilla fruticosa* Red Ace), Bodendeckerrosen, Maiblumenstrauch (*Deutzia gracilis*), Spiereen / Rosengewächse (*Spiraea*), Lavendel, Sedum, Thymian, Sonnenbraut (*Helenium spec.*), Mädchenauge (*Coreopsis spec.*).

5.9

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets (WA) sind Flachdächer und flach geneigte Dächer aller baulichen Anlagen bis 15° Dachneigung, mit Ausnahme von Teilflächen unter 5 m², mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die zu begrünende Fläche der oberirdischen Gebäude muss mindestens 50 % der Gesamtdachfläche betragen. Der Anteil für Dachterrassen, Solaranlagen, technische Einrichtungen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO darf höchstens 50 % der Gesamtdachfläche betragen. Die Stärke der Vegetationsschicht des Dachaufbaus der oberirdischen Gebäude muss mindestens 12 cm zuzüglich einer Drainschicht betragen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind aufgeständert über einer ganzflächigen Dachbegrünung auszuführen.

Die Begrünungspflicht entsteht, wenn durch genehmigungspflichtige Maßnahmen Dachflächen im v.g. Sinne neu geschaffen werden.

5.10 Tiefgaragen-Dachbegrünung

Die Dachflächen von nicht überbauten Tiefgaragen sind mit einer mindestens 40 cm mächtigen Vegetationstragschicht (Substratschicht oder kulturfähiger Boden) zzgl. Drainschicht fachgerecht zu überdecken und als intensive Dachbegrünung gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu begrünen. Für Baumpflanzungen auf Tiefgaragen muss auf einer Fläche von mindestens jeweils 10 m² pro Baum die Schichtdicke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 80 cm betragen. Ausgenommen hiervon sind Wege und Feuerwehrezufahrten bis zu einer Breite von 3,50 m, Terrassenanlagen, Müll- und Fahrradstellplätze, Kellerschächte, notwendige technische Aufbauten (wie z.B. Lüftungsanlagen) oder sonstigen versiegelten Flächen (wie z.B. Kinderspielflächen).

6. Anbindung anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die verkehrliche Anbindung des Allgemeinen Wohngebiets (WA) ist ausschließlich über die Straße Am Badezentrum zulässig.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW und i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b)

Dachform

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets (WA) sind ausschließlich Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Dachneigung zulässig.

Einfriedungen

Als Einfriedungen sind innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets (WA) ausschließlich Hecken sowie offene Einfriedungen zulässig. Die zulässige Höhe der Einfriedungen innerhalb des Plangebiets in Form von Hecken (gemäß Vorschlagsliste 2) sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Offene Einfriedungen zwischen Friedhofsparkplatz (nördlich) und Friedhof (östliche Plangebietsgrenze) sind bis zu einer Höhe von 1,60 m zulässig.

Private Grünflächen und Vorgärten

Private Grünflächen, Vorgärten und Gärten sind bis auf die notwendige Erschließung (Zuwegung zum

Eingang) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b dauerhaft zu begrünen und wasseraufnahmefähig herzustellen. Neben Rasenflächen wird die Verwendung von Arten der beigefügten Vorschlagslisten empfohlen. Wasser- / luftdurchlässige Aufbauten (Rasengittersteine, Schotterrassen, Fugenpflaster) stellen keine Begrünung dar. Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergärten sind unzulässig.

Oberstes Geschoss, kein Vollgeschoss

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist das oberste Geschoss der neu zu errichtenden Gebäude, das kein Vollgeschoss ist, allseitig von den Gebäudeaußenkanten des darunterliegenden Geschosses um mindestens 1,0 m zurückversetzt zu errichten. 1/3 der jeweiligen Außenwandlänge für Aufzugschächte oder Treppenträume, einschließlich ihrer Umfassungswände, sind davon ausgenommen.

III. HINWEISE

1. Städtische Satzungen

Baumschutzsatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Krefeld (Baumschutzsatzung) vom 5. Juli 1979, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 8.12.2005, bekannt gemacht am 29.12.2005 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 aus 2005).

Kleinkinderspielplatzsatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung über Kleinkinderspielplätze auf Baugrundstücken in der Stadt Krefeld vom 23.03.1973 (Krefelder Amtsblatt Nr. 21 vom 24.5.1973).

Entwässerungssatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung der Stadt Krefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 11.12.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.07.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 29 vom 21.07.2016, S. 165-168).

Abfallsatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Abfallsatzung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003, in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.12.2017 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.2017, S. 308 ff.).

2. Rodungs- und Abrissverbot

Zum Schutz der Fauna sind mit Bezug zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Rodungen sowie Rückschnitte (außer Pflegeschnitte) von Hecken und Sträuchern sowie der Abriss von Gebäuden außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Im Einzelfall kann nach Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde davon abgewichen werden. Die Auflage dient der Vermeidung eines Verbotstatbestandes und ist im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

3. Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen

Für den evtl. Einbau / die Verwendung von Boden ist die LAGA Nr. 20 (Länderarbeits-gemeinschaft Abfall vom November 1997, "Technische Regeln der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen") – Allgemeiner Teil vom 06.11.2003 – in Verbindung mit der TR Boden von 2004 einzuhalten.

Für den evtl. Einbau/die Verwendung von aufbereiteten mineralischen Altbaustoffen bzw. mineralischen Baustoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) oder industriellen Prozessen (Hochofen-, Hüttenschlacke etc.) als Frostschutz-, Tragschicht oder Auffüllmaterial ist gem. §§ 8, 9, 10, 11, 13 und 48 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Sie ist beim Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz, 47792 Krefeld, zu beantragen. Hierzu gehört auch güteüberwachtes Recyclingmaterial bzw. güteüberwachte Schlacke/Asche nach den Verwertererlassen NRW vom 09.10.2001.

Vor Erteilung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis darf ein Einbau der genannten Materialien nicht erfolgen.

In Verbindung mit der Gründung können die Grundwasserstände beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erfragt werden.

Für den Bau und Betrieb von Geothermie-Anlagen / einer Wärmepumpe mit Erdwärmeentzug ist gemäß §§ 8, 9, 10, 11 und 13 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Fachbereich Umwelt- und Verbraucherschutz, Untere Wasserbehörde, zu beantragen.

4. Grundwasser

Je nach Tiefe der Tiefgarage und nach zu erwartendem Grundwasserstand ist eine Grundwasserhaltung für die Errichtung der Tiefgaragen erforderlich. Je nach aktuellem Grundwasserstand ist zu Beginn der Bauarbeiten ggf. eine Grundwasserabsenkung für die Errichtung der Tiefgarage / Keller erforderlich und frühzeitig bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt - und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu beantragen.

Für eine erforderliche Grundwasserhaltung ist beim Fachbereich Umwelt- und Verbraucherschutz, Untere Wasserbehörde, eine wasserrechtliche Erlaubnis frühzeitig zu beantragen.

Die gemäß §§ 8, 9, 10, 11 und 13 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Fachbereich Umwelt - und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu beantragen.

5. Überflutungssicherheit

Die Überflutungssicherheit bei Starkregenereignissen ist zu gewährleisten. Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung auf eigenem Grundstück ist rechnerisch im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Zum Nachweis des erforderlichen Regenrückhaltevolumens ist ein Überflutungsnachweis gem. den Vorgaben der DIN 1986-100 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu führen.

6. Umgang mit Bodendenkmälern

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmalen liegen nicht vor. Da keine systematische Ermittlung des archäologischen Potentials durchgeführt wurde, kann die Entdeckung von Bodendenkmälern bei der Durchführung von Erdeingriffen nicht ausgeschlossen werden. Daher wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, wie im Falle von Bodenfunden im Sinne des Denkmalschutzgesetzes zu verfahren ist.

7. Kampfmittel

Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Insbesondere bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Die Arbeiten sind sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen zusätzlich Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

8. Einsichtnahme in technische Regelwerke

Die außerstaatlichen Regelungen (wie z. B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Bezug genommen wird, können bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie kostenpflichtig bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

9. Dachbegrünung

Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialien der Dach- und Tiefgaragenbegrünung sind gemäß der „FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“, (Ausgabe

2008 bzw. den entsprechenden Neuauflagen) auszuführen. (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn). Sollten technogene oder Recyclingsubstrate verwendet werden, so ist auf die Güteanforderung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA 1995) oder des RAL Gütezeichens (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung) abzuheben.

10. Baugrund

Im Untergrund der Planfläche stehen unter Hochflutlehm Sande und Kiese der Älteren Niederterrasse (Quartär) an. Es wird empfohlen, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III A des Trinkwasserschutzgebietes „Uerdingen / Bruchweg“. Es handelt sich um das festgesetzte Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Uerdingen. Die gültige Wasserschutzgebietsverordnung Uerdingen vom 03.12.1976, bekannt gemacht am 27.01.1977, ist einzuhalten.

V. KENNZEICHNUNG

(gem. § 9 (5) BauGB)

Das Plangebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

Stadt Krefeld, Gemarkung Bockum: 0 / T

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.